

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, durch welche wir Waren, Rohstoffe und Dienstleistungen einkaufen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihren Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit im Einzelfall keine besonderen Bedingungen vereinbart werden.

### § 2 Vertragsschluss - Vertragsänderungen

1. Ein Vertrag kommt durch unsere Bestellung oder unseren Lieferabuf zu Stande, wenn der Lieferant nicht unverzüglich in Textform widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet.
2. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Bestätigung in Textform, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.
3. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen und sonstigen Unterlagen vor, soweit sie von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder in unserem Auftrafe erstellt wurden. Sie sind Dritten gegenüber jederzeit geheim zu halten und nach Ablösung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Datensätze sind zu löschen. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen werden ausgeschlossen.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Abtretnungsverbot

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er umfasst die Lieferung „frei Haus“ (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferungen aus dem Ausland „DDP/Delivered Duty Paid“ gemäß INCOTERMS 2000) einschließlich Verpackung.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten; sie ist in gesetzlicher Höhe in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuwiesen. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht – unbeschadet anderer Recht- hinstücklich des Kaufpreises/Ertgeltes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingung entsprechender Rechnung zu.
3. Rechnungen sind in Euro zu erstellen und für jede Bestellung getrennt in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der WarenSendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sowie er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Güstrow. Wenn nicht anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein Bank- bzw. Postgirokonto des Lieferanten. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Verrechnungsschecks (Datum des Poststempels) oder mit Erteilung des Zahlungsauftrags bei unserer Bank eingehalten. Ist die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder die Rechnung selbst nicht, nicht vollständig oder nicht in einem vertragsgemäßen Zustand eingetroffen, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vollständigen Eintreffen der Ware bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes am Bestimmungsort bzw. einer ordnungsgemäßen Rechnung.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtreten in Rahmen geschäftsbücherlicher Verlängerungsformen des Eigentumsvertrahls oder im Rahmen von Factoringverträgen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestätigter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

### § 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis möglich; daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vertragliche Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so berechtigt er ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug, bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermints mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Werktages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Werktages dieses Monats. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Lieferterms um mehr als eine Woche sind wir unbeschadet aller anderen Rechten zum Rückruff vom Vertrag berechtigt. Insbesondere sind wir auch berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettopreiswertes pro angegangene Woche, höchstens 5 % des Nettopreiswertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen verzögerner Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### § 5 Lieferung

1. Die Lieferung hat „frei Haus“ (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland „DDP - Delivered Duty Paid“ gem. INCOTERMS 2000) werktaus unbeschadet unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten bis zum endgültigen Leistung des Rechtes, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettopreiswertes pro angegangene Woche, höchstens 5 % des Nettopreiswertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen verzögerner Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
2. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Unbeschädigte Europaletten werden getauscht. Beschädigte Europaletten können wir innerhalb von 12 Werktagen ab Lieferung im Textform bei dem Lieferanten oder der Spedition, soweit sie unser Vertragspartner ist, reklamieren. Bei rechtzeitiger Reklamation ist der Lieferant oder Spediteur verpflichtet, nach unserer Wahl unverzüglich unbeschädigte Austauschpaletten oder Schadensersatz zu zahlen. Einwegpaletten gehen mit Lieferung in unser Eigentum über.
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat uns der Lieferant mit der Versendung der Ware alle Nachweise und Unterlagen beizubringen, die für uns zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen oder zum Nachweis sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Umstände erforderlich sind. Im Verkehr über Grenzen innerhalb der Europäischen Union hat uns der Lieferant insbesondere die für die „Intrastat-Meldung“ notwendigen Angaben mitzuteilen.
4. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Bezahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware nach Lieferung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Dem widersprechende oder darüber hinausgehende Eigentumsbehälte (zum Beispiel erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) erkennen wir nicht an.
5. Jede Lieferung muss der dazu gehörige Lieferschein beigefügt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpäckchen und Liefererscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## § 6 Mängeluntersuchung- Mängelhaftung

- Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen.  
Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet vor diesem Hintergrund insoweit auf die Einhaltung der Gütekennzeichnung gemäß § 327 HGB. Eine Rüge in Bezug auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Lieferungseingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln abzudecken beim Lieferanten eingehen. Als verdeckte Mängel gelten insbesondere auch verborgene Rückstände oder gentechnische Veränderungen in Lebensmitteln.
- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte gentechnikfrei sind. Sie müssen so beschaffen sein, dass keine Kennzeichnungspflicht entsprechend Art. 4 B. der Verordnung EG Nr. 1830/2005 ausgelöst wird. Es gelten die Allgemeinen Technischen Lieferbedingungen (ATLB) für Spirituosenflaschen, die Spezifischen Technischen Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB) für Spirituosenfachlichen-Verschlüsse sowie die Spezifischen Technischen Bestimmungen (CTB) der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung, soweit die jeweilige Lieferung unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Regelungen fällt. Für Lebensmittel und Lebensmittelgrundstoffe gelten die Anforderungen des International Food Standard (IFS) in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Version. Für die Lieferung von Alkohol gelten weiterhin die Chemisch-Technischen Bestimmungen (CTB) der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungetaktzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Erstlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Elbdürftigkeit besteht.
- Im Falle der Minderung oder Rücktritt wird über die reklamierte Ware eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugeschickt. Sie gilt von ihm als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Belastungsanzeige bzw. der Ware schriftlich widersprochen hat. Soweit die betreffende Ware aufbewahrungsfähig ist, wird sie dem Lieferanten nach Rücksprache mit ihm entweder auf dessen Kosten und Risiko zurückgeschickt oder ihm für 20 Tage zur Abholung zur Verfügung gestellt. Verderbliche Waren, deren Mängelhaftigkeit der Lieferant zu vertreten hat, kann auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.

## § 7 Gesetzeskonformität - Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den an jeweiligen Erfüllungsort für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Lebensmittel- und Gesundheitsrechts entspricht.
- Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten aufgrund einer Verletzung der unter 1. und/oder 2. dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen frei zu stellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendeine Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Zur gerichtlichen Klärung einer behaupteten Rechtsverletzung sind wir nur verpflichtet, wenn der Lieferant die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten im Voraus zusagt und auf unsere Anforderung Sicherheit stellt.
- Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus 1., 2. und 3. beträgt 10 Jahre, gerechnet ab jeweiligem Vertragsabschluss.

## § 8 Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aufsichtshinweis selbst haftet.
- Im Rahmen der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 582, 670 BGB sowie gemäß §§ 320, 840, 426 BGB zu verstattem, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Aufsichtaktion ergeben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten; eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## § 9 Erfüllungsort – Gerichtsstand - deutsches Recht

- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Güstrow.
- Gerichtsstand ist Amtsgericht Güstrow bzw. Landgericht Rostock. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch dem Gericht zu verklagen, in dessen Bezirk er seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung hat.
- Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

## § 11 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.